

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 29.01.2026 Geschäftszeichen:
III 43-1.56.3-63/25

**Nummer:
Z-56.313-99**

Geltungsdauer
vom: **29. Januar 2026**
bis: **29. Januar 2027**

Antragsteller:
Remmers GmbH
Bernhard-Remmers-Straße 13
49624 Lönigen

Gegenstand dieses Bescheides:
**Feuerschutzmittel "Adolit BSS 1" für die Imprägnierung von Holz im Kessel-Vakuum-Druck-
Verfahren zur Verbesserung des Brandverhaltens**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung sowie für die Ver- und Anwendung des Feuerschutzmittels, "Adolit BSS 1" genannt, für die Ausrüstung von Fichtenvollholz und Tannenvollholz im Kessel-Vakuum-Druckverfahren als Baustoff mit dem Brandverhalten der Klasse B-s2, d0 (ohne Decklack) bzw. C-s2, d0 (mit Decklack) nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

1.2 Ver- und Anwendungsbereich

(1) Mit diesem Feuerschutzmittel dürfen Bretter und Vollholz mit einer Dicke $d \geq 22$ mm kesseldruckimprägniert werden.

(2) Das Verfahren zur Anwendung des Feuerschutzmittels ist entsprechend den beim DIBt hinterlegten Angaben durchzuführen.

(3) Das Feuerschutzmittel darf nur für die Imprägnierung von Holz, das bei seiner Verwendung gegen direkte Bewitterung oder die unmittelbare Einwirkung von Nässe (z. B. Regen, UV-Einwirkung), geschützt ist, angewendet werden. Es darf keine Gefahr der Auslaugung durch Wasser bestehen.

(4) Das Feuerschutzmittel darf auch in Kombination mit den Überzugslacken "Induline DW-618 WF" oder "Induline LW-718 WF" (jeweils farblos oder pigmentiert), die nach der Imprägnierung auf die Oberfläche des Holzes aufzubringen sind, angewendet werden.

(5) Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen die in einem Tränkwerk imprägnierten Hölzer zum Nachweis des Brandverhaltens sowie die Bauteile und Sonderbauteile, in denen die mit dem oben genannten Feuerschutzmittel imprägnierten Hölzer verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der imprägnierten Hölzer sind zu beachten.

(6) Die Eignung als Holzschutzmittel gegen Befall durch Pilze und/oder Insekten ist mit diesem Bescheid nicht erbracht.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Das Feuerschutzmittel muss aus einem wasserlöslichen Salzgemisch bestehen.

(2) Die Überzugslacke "Induline DW-618 WF" und "Induline LW-718 WF" müssen farblose oder pigmentierte Flüssigkeiten sein. Die Nassauftragsmenge muss $\leq (2 \times 100)$ g/m² betragen.

(3) Das Feuerschutzmittel ist so herzustellen, dass damit ausgerüstetes Vollholz

- ohne einen Überzugslack gemäß Abschnitt 2.1 (2) die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s2, d0 nach DIN EN 13501-1¹ und

¹ DIN EN 13501-1:2019-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

- mit einem Überzugslack nach Abs. 2.1 (2) die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1¹, in Verbindung mit den Zulassungsgrundsätzen³ erfüllt.

(4) Die Zusammensetzungen des Feuerschutzmittels und der Überzugslacke müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Feuerschutzmittels sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

(1) Das Feuerschutzmittel und die Überzugslacke sind so zu verpacken, zu transportieren und zu lagern, dass sie nicht in den Boden, ins Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen können.

(2) Die Hinweise im Technischen Merkblatt des Herstellers des Feuerschutzmittels sind zu beachten.

2.2.3 Kennzeichnung

(1) Die Verpackung, der Beipackzettel oder der Lieferschein des Feuerschutzmittels muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(2) Folgende Angaben sind auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.313-99
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk⁴

(3) Zusätzlich ist ein Hinweis, dass das ausgerüstete Holz gegen Regen bzw. Feuchtigkeit geschützt sein muss, in die Gebrauchsanleitung oder den Lieferschein des Feuerschutzmittels aufzunehmen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzmittels mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

³ Die Zulassungsgrundsätze für den Nachweis der Schwerentflammbarkeit von Baustoffen (Fassung August 1994) sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft 9/1994, veröffentlicht.

⁴ Das Herstellwerk kann auch verschlüsselt angegeben werden. Der für den Übereinstimmungsnachweis eingeschalteten Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle ist vom Antragsteller eine Zuordnung der Herstellwerke zu den Verschlüsselungen zur Verfügung zu stellen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten⁵.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Verpackung, des Beipackzettels oder des Lieferscheins der Bauprodukte, mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk des Feuerschutzmittels ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

(2) Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk des Feuerschutzmittels ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

(2) Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ und die Zulassungsgrundsätze³ sinngemäß anzuwenden.

(3) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

⁵ siehe www.dibt.de -> Service -> Listen und Verzeichnisse -> PÜZ Verzeichnis -> Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen (PÜZ-Verzeichnis), Teil 1-II, lfd. Nr. 23/3

⁶ Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.

(4) Abweichend von den Bestimmungen in den "Richtlinien ..." ⁶ sind mindestens einmal jährlich direkte Prüfungen nach DIN EN 13823 ⁷ und DIN EN ISO 11925-2 ⁸ an Proben von mit dem Feuerschutzmittel imprägnierten Hölzern durchzuführen.

(5) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Bestimmungen für Planung und Bemessung

Das Feuerschutzmittel (einschließlich der optionalen Überzugslacke) ist bei Einhaltung der Bestimmung dieses Bescheids geeignet, Vollholz aus Fichte oder Tanne im Kessel-Vakuum-Druck-Verfahren auszurüsten, um deren Brandverhalten - mit oder ohne Überzugslack - zu verbessern (Klasse B-s2, d0 bzw. Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1).

3.2 Bestimmungen für die Ausführung

(1) Bei der Anwendung des Feuerschutzmittels sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 zu beachten.

(2) Mit diesem Feuerschutzmittel dürfen Bretter und Vollholz aus Fichte oder Tanne mit einer Dicke $d \geq 22$ mm kesseldruckimprägniert werden. Im Bereich von Nut-Feder-Verbindungen von Brettern darf die Dicke des Holzes auf ≥ 12 mm reduziert sein.

(3) Die mittlere Einbringmenge muss ≥ 25 kg Salz / m³ Holz und ≥ 200 bis 250 g Salz / m² zu schützender Holzoberfläche betragen. Einzelmesswerte dürfen den erstgenannten Mittelwert um maximal 10% unterschreiten.

(4) Sollen die mit dem Feuerschutzmittel imprägnierten Hölzer mit einem Überzugslack versehen werden, so ist entweder der Überzugslack "Induline DW-618 WF" oder der Überzugslack "Induline LW-718 WF" (jeweils farblos oder pigmentiert) zu verwenden. Die Überzugslacke sind in zwei Arbeitsschritten im Streich-, Spritz- oder Gieß-Bürsten-Verfahren mit einer Nassauftragsmenge von $\leq (2 \times 100 \text{ g/m}^2)$ aufzubringen. Dies entspricht einem Verbrauch von $\leq 78 \text{ ml/m}^2$ (bei "Induline DW-618 WF") bzw. $\leq 93 \text{ ml/m}^2$ (bei "Induline LW718 WF") je Arbeitsschritt.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Dauerhaftigkeit des verbesserten Brandverhaltens der mit dem Feuerschutzmittel imprägnierten Bretter und Vollhölzer ist nur dann gewährleistet, wenn das imprägnierte Holz bei seiner Verwendung dauerhaft gegen direkte Bewitterung oder die unmittelbare Einwirkung von Nässe (z. B. Regen, dauerhaft erhöhte Feuchtigkeit, UV-Einwirkung), geschützt ist. Es darf keine Gefahr der Auslaugung durch Wasser bestehen.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Riemesch-Speer

⁷ DIN EN 13823:2023-04 Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten - Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen

⁸ DIN EN ISO 11925-2:2020-07 Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest